

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Angel- und Freizeitverein Neuthard e.V. und hat seinen Sitz in 76689 Karlsdorf-Neuthard. Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die Eintragung ist erfolgt im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter VR230266. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Angel- und Freizeitverein Neuthard e.V erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen.
2. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.
3. Der Angel- und Freizeitverein Neuthard e.V setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein.

Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zum:

- a. Schutz und Erhaltung der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, sowie Förderung des fischereilichen Brauchtums, der fischereilichen Aus- und Weiterbildung sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der Fischgerechtigkeit.
- b. Öffentlichkeitsarbeit und Wahrnehmung der Anliegen der Fischerei im Rahmen des Satzungszweckes.
- c. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
- d. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
- e. Beratung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei und dem Natur- und Tierschutz zusammenhängenden Fragen
- f. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten für seine Mitglieder durch Kauf, Pacht oder Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände
- g. Förderung der Vereinsjugend

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; dem ideellen Zweck ist die, zur Erreichung des Vereinszwecks, erforderliche eigenwirtschaftliche Tätigkeit untergeordnet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt
2. Für Mitglieder, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, gelten die zwingenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches § 106 ff (BGB).
Insbesondere, dass, der beschränkt Geschäftsfähige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, zwingend die schriftliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (z.B. eines Elternteils) bedarf.
3. Mitglieder, vor der Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aufgrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit des BGB
4. Als Freizeit Mitglieder, welche die Angelfischerei nicht aktiv ausüben, können natürliche Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keinen Erlaubnisschein zur Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern.
5. Ehrenmitglieder können Vereinsmitglieder werden, die sich um den Verein oder die Fischerei oder den Umwelt- und Naturschutz im besonderen Maße verdient gemacht haben. Voraussetzungen regelt die Ehrenordnung
6. Mit ihrer Zugehörigkeit zum Verein verpflichten sich die Mitglieder den in §2 genannten Vereinszweck zu unterstützen.
7. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, unter Verwendung des jeweils gültigen, vereinseigenen Aufnahmeformulars zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Sie kann auch nicht durch Anrufung eines ordentlichen Gerichtes angefochten werden

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt des Mitgliedes
 - i. der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden.
 - ii. das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
 - iii. der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten erklärt werden.
 - iv. während des Laufes der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
 - v. eine erfolgte Austrittserklärung kann nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes wieder zurückgenommen werden.
 - b. durch Ausschluss des Mitgliedes (Regelung in §6 Ausschlussverfahren)
 - c. durch den Tod des Mitgliedes unmittelbar.
 - d. durch die Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Angel- und Freizeitverein Neuthard e.V. Geleistete Vereinsbeiträge, gleich welcher Art, oder eine geleistete Aufnahmegebühr, bzw. Kostenpauschale werden nicht rückgewährt. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und sonstiges sind ohne Ersatz zurückzugeben.
3. Ist ein Mitglied mehr als 6 Monate, trotz erfolgter schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse, mit dem Mitgliedsbeitrag oder sonstigen Verbindlichkeiten im Rückstand, erfolgt eine Streichung aus der Mitgliederliste, nach Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 6 Ausschlussverfahren

1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann unter anderem erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a. das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat.
 - b. gegen die Satzung des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - c. gegen eine Vereinsordnung verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - d. gegen eine sonstige von den Vereinsorganen getroffene Regelung verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
 - e. ein oder mehrere Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt werden.
 - f. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - g. innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - h. bereits für das gleiche oder ein anderes Vergehen abgemahnt worden ist.
 - i. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
 - j. Vereinseinrichtungen grob missbräuchlich in Anspruch genommen hat.
2. Für das Ausschlussverfahren selbst ist der Gesamtvorstand zuständig.
3. Jedes Mitglied kann schriftlich den Ausschluss eines anderen Mitgliedes beantragen. Ist ein Ausschlussstatbestand sechs Monate lang einem Mitglied bekannt, ohne dass ein Ausschlussantrag gestellt worden ist, so ist ein Ausschluss unzulässig
4. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme, auch schriftlich, zu geben. Ihm ist die Anschuldigung mitzuteilen.
5. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Die Äußerungsfrist ist so reichlich zu bemessen, dass sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann; eine längere als zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden.
7. Abschließende Entscheidungen in einem Ausschlussverfahren sind stets zu begründen.
8. Ein abgelehnter Ausschlussantrag ist dem Antragsteller, der Bescheid über den Ausschluss dem betroffenen Mitglied mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu geben.
9. Gegen den abgelehnten Ausschlussantrag steht nur dem Antragsteller, gegen den Bescheid über den Ausschluss dem betroffenen Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie kann auch nicht durch Anrufung eines ordentlichen Gerichts angefochten werden
10. Die Berufung zur Mitgliederversammlung (unter Beachtung §10 Nr. 2) ist mit Begründung innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzulegen.
Die Berufung gegen den Ausschlussbescheid hat aufschiebende Wirkung.
Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Bescheid mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 7 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Gesamtvorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

1. zeitweilige Entziehung von:
 - a. Vereinsrechten.
 - b. der Erlaubnis zur Ausübung der Angelfischerei in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern.
2. Verweis mit oder ohne Auflage.
3. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung (unter Beachtung §10 Nr. 2) möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie kann auch nicht durch Anrufung eines ordentlichen Gerichts angefochten werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind vom Verein gleich zu behandeln.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstigen von den Vereinsorganen getroffenen Regelungen:
 - a. an allen Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
 - b. alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - c. Rat und Auskunft in allen, die Fischerei sowie den Natur- und Tierschutz betreffenden generellen Angelegenheiten unter Haftungsausschluss des Vereins zu beanspruchen.
3. Mitglieder, denen ein Erlaubnisschein zur Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern ausgestellt worden ist, sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer (unter Einhaltung der, dem Gesamtvorstand obliegenden, jeweils gültigen Gewässerordnung des Angel- und Freizeitvereins Neuthard) waidgerecht und rechtskonform zu befischen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von den Vereinsorganen getroffenen Regelungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
 - b. den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen (Mitglieder des Gesamtvorstandes sind jederzeit berechtigt an den Vereinsgewässern Erlaubnisschein, Fischereischein und Fangbuch eines Mitglieds einzusehen)
 - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - d. die fälligen Vereinsbeiträge pünktlich abzuführen und die sonstigen beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen.
5. Die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes beschlossenen Vereinsbeiträge, Umlagen oder Sonderzahlungen (maximal 60 € je Mitglied) werden jährlich im Voraus (vorzugsweise im 1. Quartal für das laufende Jahr) per Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu muss von jedem Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, falls die Entrichtung der fälligen Beiträge an den Verein nicht nachgewiesen werden können.
Der jeweils gültige Beitrag, der Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. weitere Kosten (wie z.B.: die Aufnahmegebühr o.ä.) wird durch die, dem Gesamtvorstand obliegende, Beitrags- und Arbeitsordnung des Angel- und Freizeitvereins Neuthard geregelt.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsleitung

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Gesamtvorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung (wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins) durch Abstimmung per Handzeichen den Gesamtvorstand (auf Antrag und Abstimmung mit relativer Mehrheit auch per geheimer Stimmabgabe), bestehend aus:
 - I. dem Vorstand:

A:	B:
a. dem 1. Vorsitzenden	a. dem 2. Vorsitzenden
b. dem Schriftführer	b. dem Kassier

- II. dem erweiterten Vorstand

A:	B:
c. Gewässer- u. Naturschutzbeauftragter	c. stellv. Gewässer-u. Naturschutzbeauftragter
d. einem Protokollführer	d. wenigstens einem Jugendleiter
e. wenigstens einem Gerätewart	e. einem Pressewart
f. 1. Beisitzer	f. 2. Beisitzer

3. Die Vorschläge für die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt aus den Reihen der Mitglieder.
4. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt 4 Jahre. Alle zwei Jahre wird die Hälfte des Gesamtvorstandes neu gewählt, und zwar abwechselnd die Vorstandsmitglieder unter den Großbuchstaben A und B
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus, so wird bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden bzw. stellvertretend durch den 2. Vorsitzenden aus Reihen des weiteren Vorstandes ein Ersatzmann jeweils für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorgeschlagen.
Über den Vorschlag entscheidet der Gesamtvorstand in geheimer Wahl.
6. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle im Verein betreffenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigt.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
8. Der 1. Vorsitzende ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er leitet ihn nach Maßgabe der Satzung. Ihm obliegen im Sinne der Beschlüsse des Gesamtvorstandes die Verhandlungen mit Behörden, Gemeinden und Fischerverbänden. Zu seiner Entlastung stehen ihm die Mitglieder des Gesamtvorstandes zur Verfügung. Sie sind ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich.
9. Der 1. Vorsitzende kann dem 2. Vorsitzenden die Bearbeitung und Durchführung von unvorhergesehenen Vorkommnissen größeren Umfangs übertragen.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins; sie ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte.
 - b. die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Gesamtvorstandes bzw. ihre Verweigerung.
 - c. die Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufzustellenden Haushaltsvoranschlags sowie der, vom Gesamtvorstand nach Lage der eingegangenen Rechtsverhältnisse, festgelegten Beiträge.
 - d. die Änderung der Satzung.
 - e. Beschlussfassung über die Ergänzung des Gesamtvorstandes.
 - f. als Berufungsinstanz Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h. die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
 - i. die Wahl der Rechnungsprüfer.
 - j. Entscheidungen über Anträge des Gesamtvorstandes oder der Mitglieder.
2. Mitgliederversammlungen (sind nicht öffentlich) und werden vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung anberaumt. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
3. Der 1. Vorsitzende soll spätestens im 2. Quartal des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung einberufen.
4. Im Bedarfsfall kann der 1. Vorsitzende weitere Mitgliederversammlungen anberaumen, sofern es die Vereinsinteressen erfordern.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand beschließt und des Weiteren gemäß § 37 BGB, wenn dies von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der 1. Vorstand hat dem Verlangen, nach Möglichkeit innerhalb zwei bis 4 Wochen, nachzukommen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
6. Der 1. Vorsitzende, oder ein durch ihn bestimmter Versammlungsleiter leitet durch die Mitgliederversammlung. Im Bedarfsfall, keine Bereitschaft zur Leitung vorhanden, kann ein Versammlungsleiter auch durch die Mitgliederversammlung gewählt werden
7. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen und zwar unter der dem Gesamtvorstand zuletzt bekanntgegebenen Anschrift des Mitglieds. Der schriftlichen Einladung steht die Einladung per Email gleich, wenn das Mitglied eine Email Adresse angegeben hat. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten.
8. Es ist Sache des Mitgliedes, einen Anschriftenwechsel gegenüber dem Gesamtvorstand anzuzeigen.
9. Jedes Mitglied kann beim 1. Vorsitzenden anregen, dass die Tagesordnung ergänzt wird. Der vorgeschlagene Beratungsgegenstand ist zu begründen. Die Anregung wird nur behandelt, wenn sie spätestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden zugegangen ist.

Wird erst nach der Frist von 7 Kalendertagen ein Antrag eingereicht, ist er als Dringlichkeitsantrag zu behandeln. Für die Zulassung zur Beratung auf der Mitgliederversammlung müssen zwei Drittel der dort anwesenden Mitglieder stimmen
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit des 1. oder 2. Vorsitzenden, sofern zumindest ein Mitglied erscheint. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
11. Die Beschlüsse werden mit relativer abgegebenen Stimmen Mehrheit der gültig gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht erschienen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Enthaltung entscheidet das Los.

12. Die Änderung der Satzung bedarf gemäß § 33 BGB einer relativen Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins bedarf es, gemäß § 41 BGB einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht erschienen.
13. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
14. Für die Änderung des Vereinszwecks ist gemäß § 33 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
15. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch das Mitglied selbst ausgeübt werden.
16. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt
17. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen ist. Evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Prüfung der Vermögensverwaltung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe:
 - a. Die Kassenführung, insbesondere die Bestandsprüfung zum Ende des Geschäfts-/ Vereinsjahres.
 - b. Die Überprüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden;
 - c. Die Beantwortung der Frage, ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt und verbucht sind;
 - d. Die Überprüfung eines Haushaltsplanes um festzustellen, ob es Abweichungen zu den festgelegten Budgets gibt.
 - e. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
 - f. In der Regel finden die Prüfungen zeitnah vor Mitgliederversammlungen statt, der 1. Vorsitzende lädt (in Abstimmung mit den Kassenprüfern) zum Prüfungstermin ein. Er nennt auch Ort, Datum und Uhrzeit.
 - g. Die Prüfungsergebnisse werden in einem, von beiden Kassenprüfern unterschriebenen Protokoll festgehalten. Das Protokoll erhält der 1. Vorsitzende. In der Mitgliederversammlung, gibt einer der Kassenprüfer einen kurzen mündlichen Bericht ab. Zum Prüfungsbericht können auf Befragen der Versammlungsteilnehmer weitere Ausführungen gemacht werden.
 - h. Der Bericht der Kassenprüfer ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands. Der Berichterstattende kann am Ende seines Berichts die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Muss sich ein Verein das Verhalten eines Organmitgliedes gemäß § 31 BGB oder § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er, den dieser Satzung unterworfenen Personen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für welche der Verein einzustehen hat.

§ 13 Auflösung und Vermögensanfall

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind gemäß § 48 BGB der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein/Verband der gleiche Zwecke verfolgt. Die Entscheidung hierfür obliegt dem Gesamtvorstand. Das Finanzamt ist hier mit einzubeziehen.

§ 14 Datenschutz

1. Die im Rahmen der Mitgliederverwaltung von den Mitgliedern erhobenen Daten (wie z.B., Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse u.a.) werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

§15 Gültigkeit der verwendeten Bezeichnung

1. Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wurde, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 16 Inkrafttreten, Gerichtsstand

Diese Satzung erlangt ihre Wirksamkeit mit der Eintragung ins Vereinsregister, dem 21.12.2016. Gerichtsstand ist 76646 Bruchsal.



Bernd Holzer

1. Vorstand